

Leistung/Gesetzesbeschreibung

§ 17 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

- betrifft:
- Eltern, ggf. auch die Kinder und Jugendlichen
 - Familiengericht
- soll:
- Eltern im Rahmen einer Trennung bezüglich der Ausübung und Ausgestaltung der elterlichen Sorge beraten.
 - Eltern bei Gericht anhängigen Scheidungsverfahren über die Möglichkeiten der Unterstützung durch die Jugendhilfe beraten.
- wird angeboten von:
- öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe:
z. B.
- Trennungs- und Scheidungsberatung des SG 21-4 des Jugendamtes
 - Erziehungs- und Familienberatungsstelle
 - Ehe-, Familien-, und Lebensberatungsstelle
- inhaltliche Schwerpunkte:
- Beratung von Eltern bei Trennung und Scheidung für eine dem Wohl des Kindes förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung
 - Unterstützung von Eltern bezüglich der Erarbeitung einer einvernehmlichen Sorgerechtsregelung
 - Bei anhängigen Gerichtsverfahren Eltern über die Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendhilfe informieren.
- umfasst:
- Beratungsangebote für:
Eltern, Kinder und Jugendliche

§ 17 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

im SG 21-4 sind 4 Sozialpädagoginnen (2 ¼ Stellen) im Bereich der Trennungs- und Scheidungsberatung tätig, die daneben noch Aufgaben nach § 50 SGB XIII erfüllen.

Im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung im SG 21-4 ist nur eine begrenzte Anzahl an Beratungsgesprächen mit den Eltern vorgesehen. Sollte darüber hinaus Beratungsbedarf notwendig sein, werden die Eltern an andere Beratungsstellen verwiesen.

Sollte absehbar sein, dass Eltern keine einvernehmliche kindgerechte Lösung finden, wird den Eltern u. U. die Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens empfohlen.

Entwicklung der Beratungssituation:

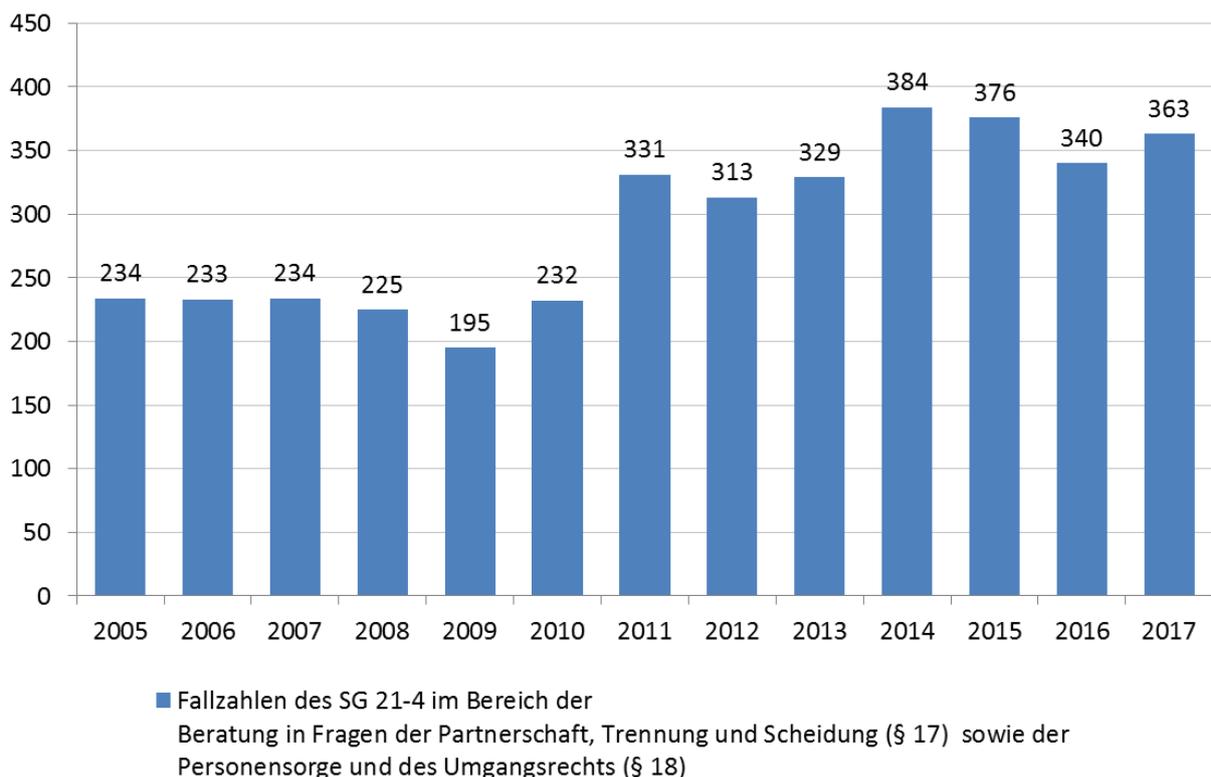
Es zeigt sich, dass in den letzten Jahren immer mehr Eltern mangelnde Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft aufweisen, so dass die Konflikte innerhalb der Familien immer weiter zunehmen.

Die Zahl der psychisch auffälligen bzw. kranken Elternteile nimmt nach Wahrnehmung der Fachkräfte ebenfalls beständig zu.

Dies bedeutet eine zunehmende Belastung der Fachkräfte.

Auch der Anteil an Familien mit Migrationshintergrund hat in den letzten Jahren auch deutlich zugenommen, sodass ein externes fremdsprachliches Beratungsangebot wünschenswert wäre.

Fallzahlen des SG 21-4 im Bereich der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17), sowie der Personensorge und des Umgangsrechts (§18)



Perspektiven/**Handlungsbedarf:**

Da der Anteil an Familien mit Migrationshintergrund deutlich zugenommen hat, wäre ein externes fremdsprachliches Beratungsangebot sinnvoll/wünschenswert.

Der Unterausschuss empfiehlt die **Prüfung**, ob in der Region ein externes fremdsprachliches Beratungsangebot in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sinnvoll ist.

~~Während im Bereich der Trennungs- und Scheidungsberatung auf die steigenden Fallzahlen seit der letzten Jugendhilfeplanung reagiert wurde und die Stellenzahl hierfür im SG 21-4 angehoben wurde, ist dies bei den externen Beratungsstellen nicht zu erkennen. Eltern müssen mitunter wochenlang auf einen Termin in den externen Beratungsstellen warten.~~